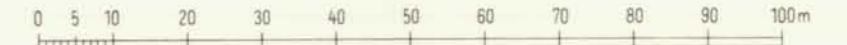


für das Gelände zwischen Quarzweg, Grünsteinweg, Tropfsteinweg und Schieferweg sowie für die Grundstücke Quarzweg 26, Grünsteinweg 1/47, Bimssteinweg 1/19, 2/24, Tropfsteinweg 41/45, 2/44 H., Schieferweg 113/135, 2/134, Quarzweg 4/18 und für einen Teil des Quarzweges

im Bezirk Neukölln, Ortsteil Buckow

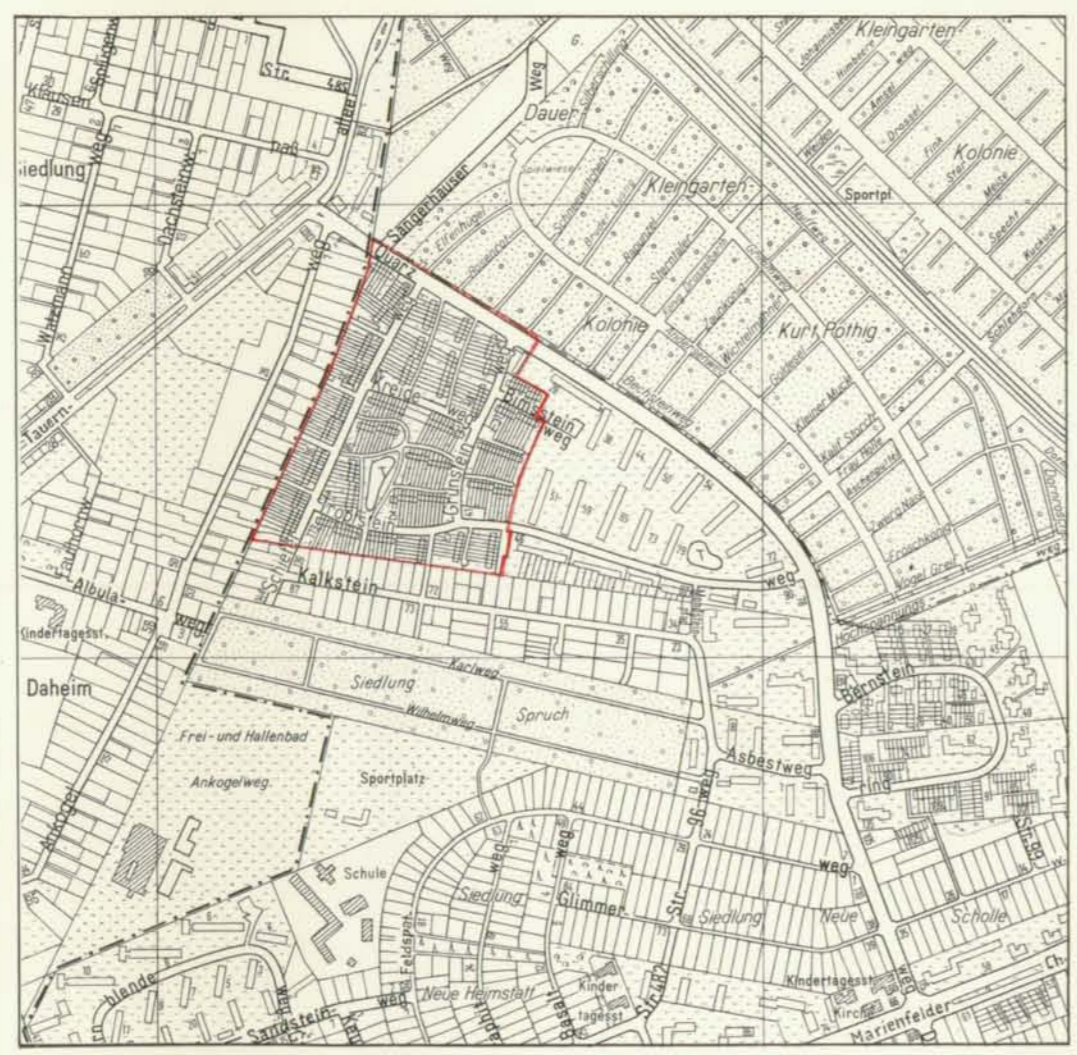
Maßstab 1:1000



Zeichenerklärung Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung:		Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze		Zahl der Vollgeschosse, zuzüglich	
Flächen, überbaubare Grundstücksflächen oder Grundflächen der baulichen Anlagen im Kleinsiedlungsgebiet	WS (100m ²)	WS	1	Zahl der Vollgeschosse, als Mindestgrenze	WS
im reinen Wohngebiet	WR (100m ²)	WR	3	Grundflächenzahl	GA
im allgemeinen Wohngebiet	WA (100m ²)	WA	4	Geschäftszahl	GO
im besonderen Wohngebiet	WB (100m ²)	WB	5	Offene Bauweise	OB
im Dorfgebiet	WD (100m ²)	WD	6	Geschlossene Bauweise	GB
im Mischgebiet	MI (100m ²)	MI	8	Baumassenzahl	BA
im Kerngebiet	KE (100m ²)	KE	10	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	EA
im Gewerbegebiet	GE (100m ²)	GE	12	Nur Hausgruppen zulässig	GA
im Industriegebiet	GI (100m ²)	GI	15	Nur Doppelhäuser zulässig	DA
im Sondergebiet (Erholung)	SE (100m ²)	SE	18	Gebäudehöhe	GH
im sonstigen Sondergebiet	SO (100m ²)	SO	20	Baulinie	BL
für den Gemeindefriedhof	GF (100m ²)	GF		Baugrenze	BG
Nicht überbaubare Grundstücksflächen mit Bindungen für Bepflanzungen	St	St		Linie zur Abgrenzung des Umfangs von Abwechungen	AW
Zu erhaltende Bäume	St	St			
Zulässige Größe der Baumasse	St	St			
Zulässige Größe der Geschäftfläche	St	St			
Verkehrflächen:					
Straßenverkehrsflächen	St	St		Straßenbegrenzungslinie	St
Flächen für das Parken von Fahrzeugen	St	St		Zufahrtverbot	St
Private Verkehrsflächen	St	St		Zu- und Abfahrtsverbot	St
Versorgungsflächen oder Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen:				Grundstücksmarkierung	St
Grünflächen:				Stadtweg	St
Flächen für die Landwirtschaft:					
für die Forstwirtschaft:					
Sonstige Festsetzungen:					
Flächen für Stellplätze	St	St			
für Garagen	St	St			
für Gemeinschaftsstellplätze	St	St			
für Gemeinschaftsgaragen	St	St			
für Garagengebäude mit Stellplätzen	St	St			
Flächen mit besonderem Nutzungszweck	St	St			
Von der Bebauung freizuhaltende Flächen	St	St			
Nachrichtliche Übernahmen:					
Naturschutzgebiet	St	St			
Landfestschutzgebiet	St	St			
Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen	St	St			
Wasserschutzgebiet	St	St			
Eintragungen als Vorschlag:					
Gebäude	St	St			
Stellplatz	St	St			
Garage	St	St			
Tiefgarage	St	St			
Kinderspielplatz	St	St			
Planunterlagen:					
Öffentliches Gebäude	St	St			
Wohngebäude mit Durchfahrt	St	St			
Geschäfts- Gewerbe-, Industrie- oder Lagergebäude	St	St			
Geschäftszahl	St	St			
Mauer	St	St			
Zaun, Hecke	St	St			
Brücke	St	St			
Gewässer	St	St			
Geländehöhe, Straßenhöhe	St	St			
Offene Garage	St	St			
Tiefgarage	St	St			
Kennlichmachungen:					
Zu erhaltende Gebäude oder bauliche Anlagen	St	St			
Zu beseitigende Gebäude oder bauliche Anlagen	St	St			

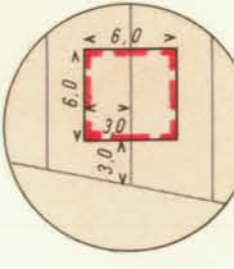
- Mit Ausnahme des Grundstücks Kreideweg 22 sind im allgemeinen Wohngebiet die in § 4 Abs. 2 Nr. 2 der BaunVO in der Fassung vom 15. September 1977 genannten Nutzungen sowie die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 und 2 bis 6 BauVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- Bei eingeschossigen Reihenhausbauten sind folgende Maße einzuhalten:
Gesims: Vorderkante 4,00 m, gemessen von der Außenwand des Hauptgebäudes (Gartenseite) ohne Mauervorlagen.
Die Unterkante muß die Höhe des vorhandenen wagerechten Fassadenabsatzes am Hauptgebäude aufnehmen. Höhe 0,30 m.
Mauervorlagen müssen im Verhältnis Vorsprung zur Neigung entsprechend denen des Hauptgebäudes hergestellt werden.
Terrassenmauern dürfen - sofern ein eingeschossiger Anbau vorhanden ist - bis zu einer Höhe von 1,50 m über der Erdgeschoßfußbodenhöhe des Hauptgebäudes und bis zu einer Länge von 3,50 m, gemessen von der Außenkante des Terrassenanbaues (ohne Mauervorlagen) an der gemeinsamen Grundstücksgrenze in Verlängerung der Gebäudetrennwand errichtet werden.
Das Anlegen von Dachterrassen ist unzulässig.
- Bei zweigeschossigen Reihenhausbauten sind die wesentlichen Gestaltungsmerkmale der Reihenhaussiedlung aufzunehmen:
Neigung des Daches, Vorder- und Unterkante der Gesimse, Vorsprung der Mauervorlagen und der Fassadenabsatz.
- Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
- Die Fläche DEFG ist mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Benutzer und Besucher der Grundstücke Schieferweg 60/70 und die Fläche HKLH ist mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Benutzer und Besucher der Grundstücke Tropfsteinweg 2/6 zu belasten.
- Die privaten Verkehrsflächen Q und R sind mit einem Leitungsrecht zugunsten des zuständigen Unternehmensträgers zu belasten.
- Die mit einem Leitungsrecht zugunsten des zuständigen Unternehmensträgers zu belastende Fläche MNOPM darf nur mit flachwurzelnden Anpflanzungen oder leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden.
- Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Auffahrten zu Garagen oder Stellplätzen, die innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit Bindungen für Bepflanzungen liegen, können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn auch in ihrem Bereich eine weitgehende Begrünung gewährleistet ist (z.B. durch Betonrastersteine). Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege, Müllhäuschen und ähnliche Einrichtungen. Werbeanlagen und Stellplätze sind unzulässig.
- Die Sichtflächen sind von sichtbehindernden baulichen Anlagen und Bepflanzungen freizuhalten.
- Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.



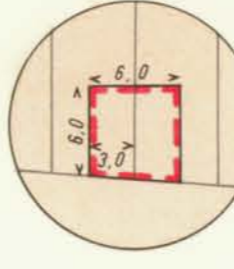
Nebenzeichnungen

für Garagen (Typ A,B)

M 1:500

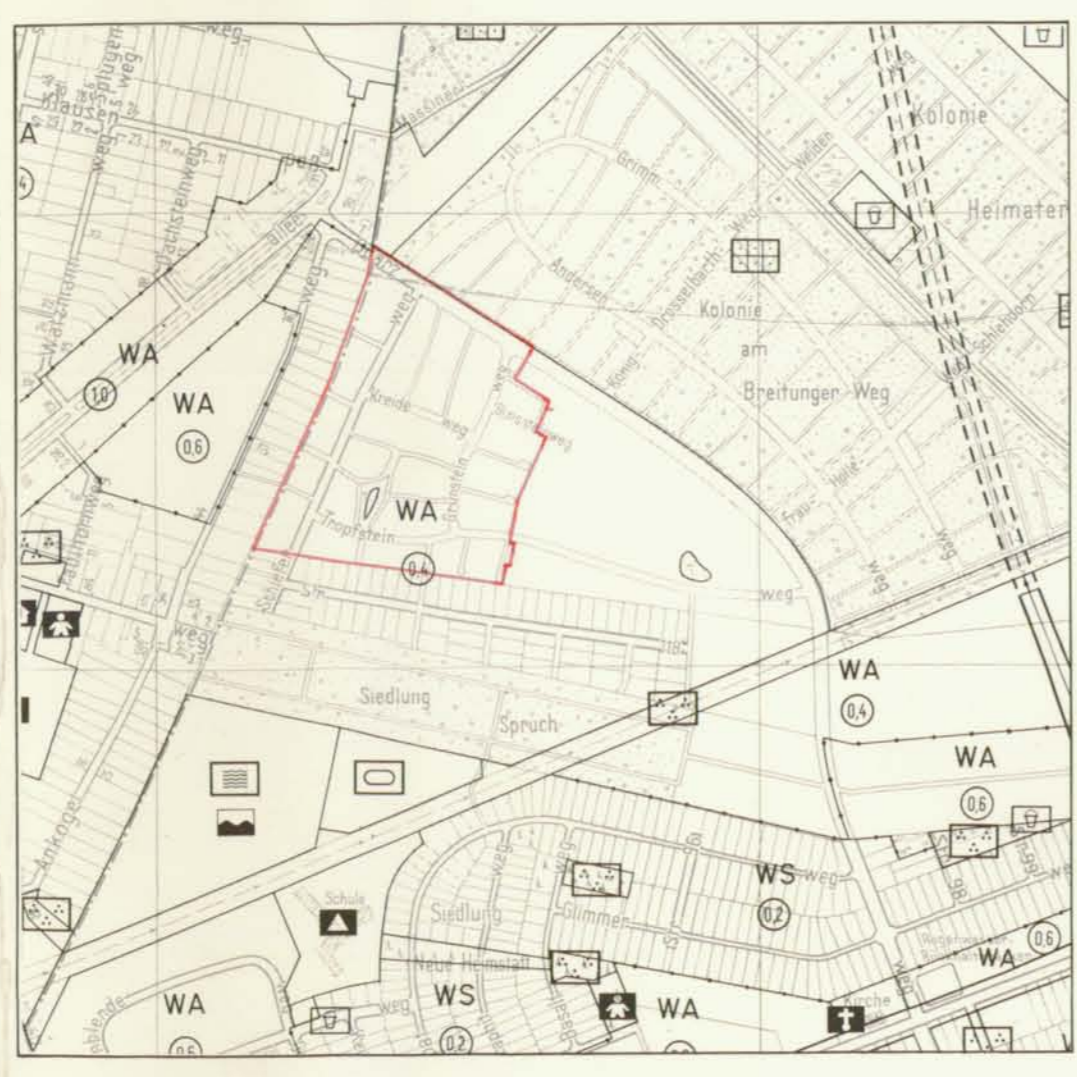


Typ A (Ga1)



Typ B (Ga1)

Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan von Berlin 1:10 000



Zu diesem Bebauungsplan gehört das Deckblatt vom 1. Dezember 1983 und das Deckblatt vom 14. August 1984 (In diese Abzeichnung eingearbeitet)

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplanes bescheinigt
Berlin-Neukölln, den 26.11.1987
Bezirksamt Neukölln von Berlin
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Vermessungsamt
Arendt
Vermessungsamtsleiter

Bebauungsplan XIV-36
f. 28.1.1959

Aufgestellt: Berlin-Neukölln, den 23. März 1983
Bezirksamt Neukölln von Berlin, Abt. Bauwesen
Vermessungsamt
Ribbert
Arendt
Amteiler

Herz
Bezirksstadtrat
Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 27.04.83 erhalten und wurde in der Zeit vom 30.05.83 bis 30.06.83 öffentlich ausgestellt.

Berlin-Neukölln, den 27. September 1983
Bezirksamt Neukölln von Berlin
Abt. Bauwesen
Stadtplanungsamt
Arendt
Amteiler

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.
Berlin, den 29. Juli 1986
Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen
Wittwer